61. 1. Wird bei der Zueignung fremden Geldes das Bewnstsein ber Rechtswidrigkeit berselben mit rechtlicher Notwendigkeit durch die Annahme ansgeschlossen, daß der Zueignende die Mittel zur Rückserstattung jeder Zeit bereitgebalten habe?

St. &. &. 246.

Bgl. Bd. 5 Nr. 18. 105, Bd. 7 Nr. 105.

2. Ist zum Gebrauche einer Urtunde zum Zwede der Tänschung erforderlich, daß die gefälschte oder verfälschte Urkunde dem zu Tänschenden zu Gesicht kommt?

St. &. &. 267.

Bgl. Bd. 1 Nr. 118, Bd. 7 Nr. 15.

II. Straffenat. Urt. v. 25. Juni 1886 g. H. Rep. 1510/86.

I. Landgericht Königsberg.

Mus ben Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Unterschlagung und wegen Urkundensfälschung zu Strafe verurteilt. Die Verurteilung wird in beiden Punkten angegriffen.

1. Die Witwe B. hatte dem Angeklagten die Verwaltung eines ihr gehörigen, zu Königsberg i./Pr. belegenen Hauses übertragen. Während der ganzen Zeit seiner Verwaltung hat der Angeklagte alls monatlich mit der Witwe B. unter schriftlicher Ausstellung der einsgezogenen Mietsbeträge Abrechnung gehalten. In süns Fällen hat er jedoch eine Ausstellung überreicht, in welcher je ein Mietzinsbetrag nicht ausgeführt war. Die von ihm eingezogenen, nicht in Rechnung gestellten Zinsbeträge von zusammen 118,25 M hat er auf seinen Namen bei dem Bankhause Gebrüder S. deponiert, später aber wieder abgehoben, an die Witwe B. jedoch nicht abgesührt. Erst als er eine Entdeckung

seiner That zu fürchten hatte, stellte der Angeklagte eine Gesamtrechnung auf, in der die 118,25 M in Sinnahme gestellt und auf angebliche Gegenforderungen verrechnet sind. Un die Berechtigung seiner Gegensorderungen hat der Angeklagte selbst nicht geglaubt. Auf Grund dieser Beweisergebnisse hat der erste Richter angenommen:

daß der Angeklagte 1884 zu Königsberg fremde, nämlich der Wittve B. gehörige, Geldbeträge in Gesamthöhe von 118,25 M, welche er in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Damit sind die Begriffsmerkmale der Unterschlagung (§. 246 St.G.B.'s) erschöpft. Daß dieselben aus den für erwiesen erachteten Thatsachen hergeleitet werden konnten, unterliegt keinem Bedenken.

Die Revision vermißt eine Feststellung, daß die Mietsbetrage in specie zu restituieren gewesen seien, indem bei Verneinung dieser Frage nicht hatte unerörtert bleiben durfen, ob der Angeklagte fich im Befite von Mitteln befand, die fehlenden 118,25 M zu erseten. Dieser Angriff geht fehl. Die Geldmünzen oder Gelbicheine, welche bie Mieter zur Tilgung ber Binsforderungen ber Bermieterin bem Ungeklagten aushandigten, gingen in das Eigentum ber Bermieterin über. Angeklagter hatte die Verpflichtung zur Ablieferung in specie. Zu einer Umwechslung ber Gelbsorten gegen gleichwertige Beträge konnte ber Angeklagte fich für berechtigt erachten, ba nicht erhellt, daß feine Machtgeberin an ben beftimmten Gelbstücken ober Gelbsorten ein Interesse hatte. Ein folcher Fall der Umwechslung liegt nicht vor. In dem Einbehalten der Geldftucke unter Richtaufführung der eingezogenen Mietsbeträge in den Monatsrechnungen fonnte eine "Aneignung" ber Gelbstücke gefunden werben, daß heißt eine Bethätigung des Willens, sich die Geldstücke zuzueignen. Die Aneignung war rechtswidrig, felbst wenn der Angeklagte Erfahmittel bereit hielt. Diefes Bereithalten schloß auch nicht bas Bewußtsein ber Rechtswidrigfeit aus. Allerdings tann unter Umftanden daraus ein Schluß auf die Einwilligung des Eigentümers und ben guten Glauben bes Rueignenben gezogen werben.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 52. 304, Bd. 7 S. 349. Das verkennt der erste Richter aber nicht; denn er giebt eine Reihe von Beweisthatsachen an, auf welche er seine Annahme stützt, daß der Angeklagte, auch wenn er Ersatmittel bereit gehalten hat, bewußt rechterwidig handelte, indem er in erster Linie auf ein Nichtentdecktwerden seiner That rechnete.

16\*

2. Außerdem ist vom ersten Kichter angenommen: daß der Angeklagte im Jahre 1885 zu Königsberg in rechtswidriger Absicht einem mit der Unterschrift der Witwe B. versehenen Papiere ohne deren Willen durch Aussüllung einen urkundlichen Inhalt, nämlich den Inhalt einer Privaturkunde, welche zum Beweise eines Rechtes von Erheblichkeit ist, gegeben und von dieser Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, und zwar in der Ubsicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

"Damit ist die Anwendung bes &. 269 St. G.B.'s gerechtfertigt. Die festgestellten Thatsachen geben bafür eine außreichende Unterlage.

Bei Übertragung der zu 1. erwähnten Hausverwaltung, nämlich bei Ausstellung der schriftlichen Vollmacht vom 29. August 1884, hatte sich die Witwe B. ausdrücklich die Unentgeltlichkeit zusichern lassen. Eine vom Angeklagten ber B. übermittelte Rusammenftellung ber Einnahmen aus ber Verwaltung bes Hauses führt als Gegenforberung 300 M auf als Entgelt für die Mühewaltung an dem Hause. 15. April 1885 reichte Angeklagter bem Amtsgerichte zu Königsberg i./Br. eine Klage ein, in welcher er diese 300 M von der Witwe B. beansprucht. Der Rlage war Abschrift eines Reverses beigelegt, inhalts beffen die Frau B. am 13. Januar 1884 eine Vergütung für bes Angeklagten Mühewaltung in betreff bes Hauses in Höhe von 300 M zugefichert hatte. Im Verhandlungstermine vom 1. Juni 1885 hat ber Mandatar bes Klägers (jezigen Angeklagten) im Auftrage besselben bie richtige Anzeige gemacht, daß sich die Urschrift des Scheines vom 13. Januar 1884 bei ben Untersuchungsaften ber Staatsanwaltschaft Einen derartigen Revers hat die Witwe B. nicht wider H. befinde. unterschrieben. Sie hat aber dem Angeklagten Blankettunterschriften zur Anfertigung einer Eingabe an die Polizeibehörde und ein anderes Mal zur Erhebung einer Rlage gegeben, und eines dieser Blanketts hat der Angeklagte unbefugt zur Herstellung des Reverses benutt. Der Angeklagte wußte auch, daß die fälfchlich hergestellte Urkunde dem Prozefrichter zugänglich war und seine Absicht ging auf Täuschung des Prozefrichters mittels der Urkunde, welche von letterem eingesehen ober fonst benutt werben sollte.

Die Revision macht zuvörderst geltend, als zu täuschende Person könne nur die B. in Betracht kommen. Angesichts der Vorschrift in §. 405 Abs. 2 C.P.D. muß man aber die Annahme des ersten Kichters

für zutreffend erachten, daß eine Täuschung des Prozestichters bezweckt war, welche, wenn der Beklagten der ihr obliegende Beweiß, daß ihre Unterschrift wider ihren Willen benutzt worden, nicht gelang, zum Ziele führen konnte.

Die Aussührung der Revision, daß in der Überreichung der Urkunde zu den Akten des Strafprozesses eine Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung des Prozestrichters nicht zu sinden sei, ist bedeutungssos; denn das Merkmal des Gebrauchmachens sindet der erste Richter in der Einreichung der Abschrift zu den Civilprozesakten, verdunden mit dem Hinweise auf die Strafprozesakten, zu welchen der Angeklagte die Urkunde eingereicht hatte. Damit war die falsche Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, und zwar wohl weniger bequent, doch nicht in geringerem Maße, als wenn die Urkunde im Originale zu den Civilprozesakten überreicht worden wäre.

Die weiteren Ausstührungen der Revision stühen sich auf die in der Dottrin aufgestellte Ansicht, daß ein "Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung" nur dann vorliege, wenn die Urkunde "durch eine Handlung des Thäters dem zu Täuschenden zu Gesicht komme". Vorweg ist hierbei zu bemerken, daß der Gesichtssinn wohl nur als der vorzugsweise in Betracht kommende hervorgehoben ist. Die Fälle, in welchen durch den Tastsinn oder das Gehör von dem Inhalte der Urkunde (z. B. Betastung eines Kerbholzes oder Verlesung einer Schrift) Kenntnis genommen wird, stehen zweiselsohne der Besichtigung gleich. Davon abgesehen, entbehrt aber auch die Ansicht, daß die Urkundensfälschung zu ihrer Vollendung einer Einwirkung auf ein Sinnesorgan des zu Täuschenden erheische, jeder Verechtigung.

Nach dem Sprachgebrauche fällt die Benutzung einer Urkunde in der im vorliegenden Falle seftgestellten Art unter den Begriff des Gesbrauchmachens. Zu einer Einschränkung des Begriffes auf die Fälle, in welchen eine Einwirkung auf ein Sinnesorgan stattsindet, sehlt ein innerer Grund.

Das Gesetz verlangt zwar noch, daß das Gebrauchmachen dem Zwecke der Tänschung diene. Aus dem Zwecke der Strasvorschriften über Urkundenfälschung, die urkundliche Beglaubigungsform gegen Mißbrauch zu schützen, ist ferner zu entnehmen, daß der Zweck des Thäters dahin gehen muß, die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Urkunde,

d. h. als eines in sinnlicher Gestalt sich darstellenden Beweismittels, als Täuschungsmittel bezüglich des Inhaltes der Urkunde zu benutzen. Bgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 337.

Eine Renntnisnahme des zu Täuschenden von dem Inhalte der Urkunde muß also vom Thäter gewollt sein, wenn auch nur für den als möglich vorgestellten Fall, daß der zu Täuschende zu einer Kenntnisenahme schreiten sollte. Reineswegs aber wird erfordert, daß in Wirkslichkeit eine Besichtigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung der Urkunde seitens des Dritten bereits stattgesunden habe.

Dieser Auffassung steht die Entscheidung des Reichsgerichtes vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 1 S. 230

nicht entgegen, nach welcher ein Gebrauch der Urkunde zum Zwecke der Täuschung noch nicht vorliegt, wenn die gefälschte Urkunde einem von dem Sachverhalte unterrichteten Boten zu dem Zwecke eingehändigt wird, daß sie dieser dem zu Täuschenden unter Verschweigung des Sachverhaltes übergiedt. Für jenen Fall war entscheidend, daß der Vote das Zeugnis, soviel ersichtlich, nicht überbracht hatte, die Urkunde also dem zu Täuschenden noch nicht zugänglich gemacht war, während letzteres im gegenwärtigen Falle geschehen war. Der Fall lag ganz so, als hätte der Thäter die falsche Urkunde in seiner Tasche behalten oder mit anderen Worten, sich ein Täuschungsmittel zu etwaigem Gebrauche bereitgehalten.

Ühnlich lag der Fall in der von der Revision angezogenen Entscheidung des Reichsgerichtes vom 31. März 1880 Rep. 668/80. Auch hier war die gefälschte Urtunde dem zu Täuschenden nicht zugänglich gemacht. Diese Entscheidung definiert aber die Gebrauchshandlung als eine Handlung, bei welcher die Urtunde ihrer Bestimmung gemäß, einen Erkenntnisgrund für rechtlich erhebliche Thatsachen abzugeben, verwendet wird, eine Handlung, bei welcher es darauf abgesehen ist, durch die Striptur (soll heißen: durch ihre sinnliche Gestalt) und den lügnerischen Schein der Echtheit oder Unversälschtheit, welchen sie an sich trägt, in demjenigen, welcher getäuscht werden soll, einen Irrtum hinsichtlich der Thatsachen, auf welche die Fälschung sich bezieht, zu erregen oder zu unterhalten.

Nach dieser Begriffsbestimmung wird zum Gebrauchmachen nicht die sinnliche Vorweisung der Urkunde, sondern nur, daß der Thäter eine Täuschung mittels des Scheines der Echtheit oder Unverfälschtheit bezweckt und dem Dritten die sinnliche Wahrnehmung ermöglicht habe, gefordert.

Ganz analog bem vorliegenden ift aber ber in ben Entscheidungen bes Reichsgerichtes in Strafsachen Bb. 7 S. 53 erörterte Kall. Revision macht zwar als Unterschied geltend, daß im vorliegenden Kalle die Einreichung der Urfunde zu den Strafprozegaften nicht zu dem Amede einer Täuschung der B. (oder des Civilprozefrichters) erfolgt Dabei ift aber übersehen, daß eine weitere Sandlung des Angeklagten hinzugetreten ift, nämlich die Mitteilung an den Brozefrichter. daß die Urkunde durch Einforderung der Strafprozesaften zu erlangen Dadurch wurde die Urfunde dem zu Täuschenden zugänglich. Freilich mußte er noch die Strafprozegaften einholen. In dem früher entschiedenen Falle mußte der zu Täuschende sich an den Ort begeben, an welchem die Falschstücke sich befanden. Für die Entscheidung kommen berartige Abweichungen nicht in Betracht. Wenn die Revision endlich auszuführen fucht, daß ber Angeklagte mit dem hinweise auf ben Revers in den Strafprozegatten eine Täuschung überhaupt nicht bezweckt habe, so bekämpft sie nur in unzulässiger Weise die thatsächliche Festftellung bes erften Richters.